

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1680, 20/1974, 20/2074 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur
Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas
Audretsch, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und
Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Nachholfaktor unter Beachtung der Haltelinie für das Rentenniveau wieder einzusetzen, Verbesserungen für Menschen vorzunehmen, die schon länger eine Erwerbsminderungsrente beziehen und die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2022 umzusetzen.

Wie im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart, soll der Effekt der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern bereinigt werden. Ebenso soll die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Wiedereinsetzung des sogenannten Nachholfaktors unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau umgesetzt werden, so dass unterbliebene Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit späteren Rentenerhöhungen nachgeholt werden. Die – um den genannten Revisionseffekt bereinigte – unterbliebene Rentenminderung im Jahr 2021 soll in einem Ausgleichsbedarf erfasst und dieser mit künftigen Rentenanpassungen verrechnet werden. Dabei soll die Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern beachtet werden, indem Verrechnungen des Ausgleichsbedarfs mit positiven Rentenanpassungen nur so weit erfolgen, dass ein Sicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten werden kann. Ferner sollen Verwerfungen bei den Rentenanpassungen bereinigt werden, die sich aufgrund von rein technischen Fortschreibungsvorschriften bei starken Lohnschwankungen ergeben, welche durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind. Schließlich soll für den Zeitraum des gesetzlich festgelegten Sicherungsniveaus eine (konditionierte) Vereinfachung der Rentenanpassungsmechanik mit einer Ausrichtung an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente umgesetzt

werden: Wer eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, soll ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente erhalten, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpfen soll. Einbezogen werden sollen laufende Erwerbsminderungsrenten sowie laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Durch diese Maßnahmen sollen rund 3 Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Es wird eine Regelung zum Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen, die dafür sorgt, dass der im Bundeshaushalt für die Künstlersozialkasse bereitgestellte Stabilisierungszuschuss bestimmungsgemäß bei der Festlegung des Künstlersozialabgabebesatzes für das Jahr 2023 berücksichtigt werden kann. Der Haushaltsausschuss hatte am 19. Mai 2022 beschlossen, den Künstlersozialabgabebesatz für das Jahr 2023 durch einen zusätzlichen Stabilisierungszuschuss in Höhe von rd. 59 Mio. Euro zu unterstützen. Damit wird die notwendig werdende Erhöhung des Abgabebesatzes der Verwerter an die Künstlersozialkasse für das Jahr 2023 begrenzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur Rentenanpassung wirken unmittelbar auf die Höhe der Rentenanpassungen und haben damit Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung, die ausweichlich des Gesetzentwurfs nachstehend aufgeführt sind. Die Angaben des Gesetzentwurfs basieren auf der Einschätzung der Rentenfinanzen vom Februar 2022. Insbesondere fällt die Rentenanpassung im Jahr 2022 niedriger aus, weil in diesem Jahr die vollständige Verrechnung des vorhandenen Ausgleichsbedarfs aus der unterbliebenen Rentenminderung des Vorjahres erfolgt. In den Folgejahren ergibt sich durch die Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors ein deutlich gleichmäßigerer Verlauf der Rentenanpassungen. Durch die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern kann die Haltelinie von 48 Prozent entsprechend der Intention des Gesetzgebers wirken.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Finanzielle Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die allgemeine Rentenversicherung

	2022	2023	2024	2025	2026
geltendes Recht					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	19,3	19,7	19,8
Rentenanpassung in % *	5,97	5,4	0,0	1,1	2,4
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	49,4	50,6	50,0	49,4	49,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	333,8	357,5	371,9	379,2	391,9
<i>nachrichtlich:</i>					
bereinigtes Sicherungsniveau in %	48,4	49,5	49,0	48,4	48,1
mit Maßnahmen					
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,5	19,7
Rentenanpassung in % *	5,35	2,9	1,5	2,1	1,3
Ausgleichsbedarf	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Sicherungsniveau in %	48,1	48,0	48,0	48,0	47,3
Rentenausgaben in Mrd. Euro	332,8	351,1	364,7	377,7	390,0
Differenzen					
Beitragssatz in %	0,0	0,0	- 0,7	- 0,2	- 0,1
Rentenausgaben in Mrd. Euro	- 1,0	- 6,5	- 7,2	- 1,5	- 1,9
bereinigtes Sicherungsniveau in %	- 0,3	- 1,5	- 1,0	- 0,3	- 0,8

*) rechnerische Rentenanpassung in 2024: -0,79%.

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 82 Mio. Euro entstehen, der sich in den Haushalten der Träger der Deutschen Rentenversicherung auswirkt.

In der Summe der Maßnahmen ergeben sich im Zeitablauf zunächst niedrigere Rentenausgaben und in einzelnen Jahren ein niedrigerer Beitragssatz. Entsprechend der gesetzlichen Fortschreibungsregelungen verringern sich dadurch automatisch auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Zusätzlich bewirkt die Streichung der Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2023 bis 2025, die ursprünglich zur Finanzierung der Haltelinie beim Beitragssatz gedacht waren, eine weitere Entlastung des Bundes. Die Sonderzahlung des Bundes für das Jahr 2022 in Höhe von 500 Mio. Euro soll bereits mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2022 zurückgenommen werden. Neben diesen Entlastungen des Bundeshaushaltes fallen auch der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung und die Erstattungen des Bundes für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme etwas geringer aus. Letzteres gilt gleichsam für die Erstattungen der Länder.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Änderungen ggü. der prognostizierten Entwicklung ohne Reform)

	2022	2023	2024	2025	2026
Bund (in Mrd. Euro)					
allgemeiner Bundeszuschuss	0,0	0,0	- 1,9	- 0,5	- 0,3
Sonderzahlungen der Bundes	-	- 0,5	- 0,5	- 0,6	-
Beiträge Kindererziehungszeiten	0,0	0,0	- 0,7	- 0,2	- 0,1
Bundeszuschuss knappschaftl. RV	0,0	- 0,2	- 0,1	0,0	0,0
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	- 0,1	- 0,1	0,0	0,0
Bundesmittel insgesamt *	0,0	- 0,7	- 3,3	- 1,3	- 0,4
Länder (in Mrd. Euro)					
Zusatz- und Sonderversorgungen	0,0	0,0	- 0,1	0,0	0,0

*) Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt

In der Alterssicherung der Landwirte führt die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 9 Mio. Euro im Jahr 2024 und in Höhe von rund 18 Mio. Euro im Jahr 2025, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen werden. In den Folgejahren sinken diese Mehrausgaben langsam ab. Die genannten Mehrausgaben sind aufgrund der geringen Volumina in der Tabelle oben nicht gesondert ausgewiesen.

Auf gesetzliche Renten werden im Regelfall Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung erhoben. Durch die im Zeitablauf geringeren Rentenausgaben aufgrund der Regelungen zur Rentenanpassung fallen auch die abgeführten Beiträge geringer aus, so dass es in diesen Sozialversicherungszweigen zu entsprechenden Mindereinnahmen kommt. Durch die höheren Rentenausgaben aufgrund der Regelung des Rentenzuschlags für Bestandsrenten wegen Erwerbsminderung ab dem Jahr 2024 ergeben sich Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung, die den Mindereinnahmen entgegenwirken.

Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen anderer Sozialversicherungszweige (in Mrd. Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Gesetzliche Krankversicherung	-0,2	-1,1	-1,2	-0,3	-0,3
Soziale Pflegeversicherung	0,0	-0,2	-0,2	0,0	-0,1

Durch den Stabilisierungszuschuss an die Künstlersozialkasse entstehen dem Bund in 2022 Mehrausgaben in Höhe von rd. 59 Mio. Euro. Die Ausgaben werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Epl. 11 finanziert¹.

¹ (Nach dem Stand der Bereinigungssitzung am 19. Mai 2022)

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 57 Mio. Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 und die Einführung des Zuschlags für Bestandsrenten wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Juni 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Silke Launert

Berichterstatterin

Andreas Audretsch

Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen

Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.